

# Eine spät eingelöste Bringschuld

## Die gesetzliche Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure

Von Günter Knebel

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Mai mit den Stimmen der Regierungskoalition von SPD und Grünen und der oppositionellen PDS ein Gesetz (Drucksache 14/8276) verabschiedet, das die NS-Unrechtsurteile gegen die Deserteure der Wehrmacht und gegen homosexuelle Männer pauschal aufhebt. Mit diesem Beschluss, den die Oppositionsparteien CDU/CSU und FDP bis zur letzten Lesung im Bundestag bekämpft haben, ist ein Schandmal nationalsozialistischer Gewaltherrschaft endlich beseitigt worden. Wenn das Gesetz vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, dann bleiben auch den Wehrmachtsdeserteuren unzumutbare Einzelfallprüfungen erspart. Ungachtet ihrer Motive sind die Deserteure der Wehrmacht dann auch per Gesetz pauschal rehabilitiert – wie zuvor bereits die wegen Kriegsdienstverweigerung und Wehrkraftzersetzung verurteilten Opfer der Wehrmachtsjustiz.

Anlässlich der 1. Lesung der Gesetzesnovelle, die am 28. Februar im Deutschen Bundestag stattfand, erinnerte die *Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz* an einige „Stationen“ dieser diffizilen Rehabilitierung, die hier noch einmal skizziert werden:

Wehrmachtsjustiz wurden in wenigen Kriegsjahren mehr Todesurteile verhängt und vollstreckt als zuvor in 800 Jahren deutscher Geschichte – so der renommierte Militärgeschichtler Manfred Messerschmidt anlässlich einer Anhörung am 29. November 1995 im Deutschen Bundestag. Während in der Wiederaufrüstungsphase der Nachkriegszeit seitens der Regierung Adenauer Ehrenerklärungen für die „pflichtbewußten“ Soldaten der Wehrmacht abgegeben wurden, fanden die, welche sich Hitlers Krieg widersetzt hatten, keine gesellschaftliche oder rechtliche Anerkennung: Ihre Anträge auf Entschädigung wurden stets abgelehnt.

● An die Vorgeschichte des Bemühens um Rehabilitierung, das in der 10. Legislaturperiode auf Initiative der heutigen Regierungsparteien SPD und Die Grünen begann. Denn damit einher ging seit Beginn der 80er Jahre in friedensbewegter Zeit an vielen Orten eine meist heftige Auseinandersetzung um Denkmäler für Deserteure des Zweiten Weltkrieges. Sie dienten der Erinnerung an die „einfachen Leute“, die sich dem Angriffs- und Vernichtungskrieg der Wehrmacht widersetzt und entzogen hatten. Sie waren zugleich Symbole der Weigerung, sich an den in der Nachrüstungsdebatte befürchteten künftigen Kriegen zu beteiligen. Ersteres war damals ein Tabubruch und zugleich eine äußerst produktive Provokation, die

an vielen Orten Anstoß gab zur Aufarbeitung und Klärung von militärischen (Unrechts-)Vorgängen aus der nationalsozialistischen Zeit.

● An das epochemachende Urteil des Bundessozialgerichts, das – abweichend von seiner früheren Rechtsprechung – am 11. September 1991 der Witwe eines Opfers in dieser Sache Recht zusprach, die Beweislast gegenüber „Urteilen“ der NS-Militärjustiz umkehrte

und der Wehrmachtsjustiz die „Perversion des Rechtsdenkens“ bescheinigte.

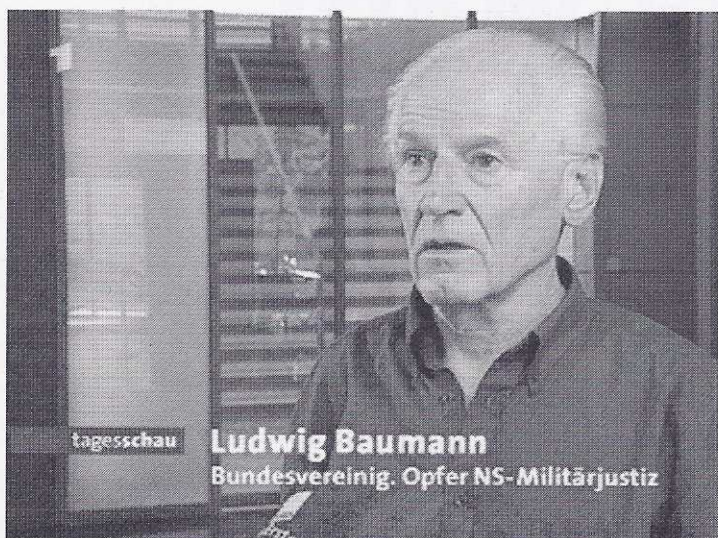
● An das – von den damaligen Oppositionsparteien stets energisch betriebene und klug vorgebrachte – harte parlamentarische Ringen in den 90er Jahren

zugunsten einer fairen und eindeutigen gesetzlichen Rehabilitierung auch dieser Opfer. Dabei führte die Auseinandersetzung zu einer immer differenzierteren Bearbeitung der Thematik, die auch von gesellschaftlichen Institutionen, so z.B. von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), aufgegriffen wurde. Deren „Kundgebung zur Desertion und Kriegsdienstverweigerung im Zweiten Weltkrieg“ von Ende 1996 wurde richtungweisend für spätere parlamentarische Beratungen.

● An das Grundsatzurteil des 5. Senats des Bundesgerichtshofs vom 16. November 1995, wonach die NS-Militärjustiz „nicht zu Unrecht als Blutjustiz“ und deren „Richter“ als „Kapitalverbrecher“ zu bewerten sind. Dieses Urteil eines Bundesgerichts stellt einen Höhepunkt juristischer Aufarbeitung dar und rechnet mit der personellen Verbundenheit von deutscher Nachkriegsjustiz und früherer Wehrmachtsjustiz ab. Ehemalige Wehrmachtjuristen waren bis in Bundesgerichte (und in höchste Regierungsämter) aufgestiegen; so war es kein Wunder, dass Anträge zur Rehabilitierung ihrer ehemaligen Opfer auf dem Rechtsweg keine Chance hatten.

● An die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997, mit der erstmals vom Bundestag festgestellt wurde: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“ Sie stellte fest, dass die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkrieges verhängten Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion/Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung „Unrecht waren“ und bezeugte gegenüber den Opfern „Achtung und Mitgefühl“. Fragen der Rehabilitierung für Wehrmachtsdeserteure blieben aber offen, weil für Handlungen, die auch unter Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe Unrecht wären, „anderes gilt“. Nach § 16 Wehrstrafgesetz wird Fahnenflucht auch heute noch bestraft, somit blieb Klärungsbedarf.

● An das NS-Unrechtsaufhebungsgesetz vom 25. August 1998, dessen Vorlagen und Entwürfe zunächst auch die gesetzliche Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure vorsahen. Diese wurde aber dann in der entscheidenden parlamentarischen Beratung – auf Betreiben des rechtspolitischen Sprechers der CDU/CSU – kurzfristig wieder gestrichen: Es sollte bei der „Einzelfallprüfung“ bleiben. Eine pauschale Rehabilitierung von Deserteuren ist für viele konservative, mi-



tagesschau

Ludwig Baumann

Bundesvereinigung Opfer NS-Militärjustiz

● An die jahrzehntelange Ächtung und Verfemung der Wehrmachtsdeserteure, die mit rund 50.000 Verurteilungen und ca. 25 000 vollstreckten Todesurteilen als NS-Opfergruppe der „blutigsten juristischen Verfolgung“ in der deutschen Geschichte ausgesetzt waren: Durch die



Foto: Stefan Philipp

2001 errichteter Gedenkstein im ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald

litärfreundlich denkende Menschen unvorstellbar, selbst wenn es sich um Fahnenflucht aus einem von Anfang an völkerrechtswidrigen Krieg handelt. Zur Rechtfertigung wird das „Recht im Kriege“ (ius in bello) bemüht und argumentiert, dass die durch das NS-Unrechtsaufhebungsgesetz annullierten Verurteilungen der – von Rechtsstaatlichkeit weit entfernten – NS-Militärjustiz Straftaten betreffen, die „in allen Armeen der Welt“ gelten. Zudem: Die pauschale Aufhebung der NS-Urteile gegen Deserteure der Wehrmacht „beschädige die Wurzeln des militärischen Lebens, die Ordnung in den Streitkräften und die Einsatzbereitschaft der Truppe“ und es werde zu beobachten sein, „wie die Zerstörung allgemeinmilitärischer Prinzipien durch dieses Gesetz im Ausland wirkt.“ So der an einer Bundeswehr-Universität lehrende und von der CDU/CSU benannte Sachverständige Dr. Franz Seidler am 24. April 2002 in einer Anhörung des Rechtsausschusses, in dem solche Bedenken derzeit nicht (mehr) mehrheitsfähig sind.

● An den Unmut darüber, dass die – mit der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 in Aussicht gestellte und seitdem mehrmals bekräftigte – Nachbesserung des NS-Unrechtsaufhebungsgesetzes bis zum Ende der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gedauert hat. Erst durch einen Antrag der PDS (Drucksache 14/5612 vom 19. März 2001), mit dem die Gesetzesvorschläge der damaligen Oppositionsparteien erneut dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurden, ist diese Gesetzesinitiative der Regierungsparteien zu Stande gekommen. Die Rehabilitierung werden leider nur noch sehr wenige Opfer erleben; von den 37 Gründungsmitgliedern der 1990 gegründeten Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz leben heute noch sechs.

Vieles müsste noch ergänzt werden: Vor allem das unermüdliche Wirken Ludwig Baumanns. Der inzwischen 80-jährige Vorsitzende der Bundesvereinigung hat als Zeitzeuge in ungezählten Veranstaltungen, viele davon auf Initiative von DFG-VK-Gruppen und -Landesverbänden, stets eindrucksvoll und glaubwürdig

für die Wiederherstellung der Würde dieser NS-Opfer gekämpft und – damit verbunden – eine immense Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Außerdem die enorme Wirkung der wissenschaftlichen Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung: Sie hat seit Jahren mitgeholfen, das Thema wachzuhalten und ihm aktuelle Impulse zu geben.

Ein bleibender Makel des Rehabilitierungsgesetzes sei abschließend benannt: In der Begründung des Gesetzes wird die Verurteilung wegen „Kriegsverrats“ als Ausnahmetatbestand genannt, d.h. wer wegen „Landesverrats im Kriege“ verurteilt wurde, ist immer noch nicht rehabilitiert. Die juristischen Begriffe beim Wort genommen: Wie konnte der „Verrat“ eines staatlich organisierten verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieges ein Verbrechen sein? Die Opfer waren meist einfache Soldaten, die wegen Kriegsverrats (= z.B. „Feindbegünstigung“ und „Freundschaft mit Juden oder Bolschewisten“ etc.) ausschließlich mit dem Tode bestraft wurden, während z.B. Diplomaten im Auswärtigen Dienst des NS-Staates, die den Krieg überlebten, für entsprechendes Verhalten später geehrt worden sind. Die Problematisierung dieser Ungerechtigkeit in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 24. April und in den abschließenden Beratungen des Parlaments blieben leider erfolglos, mehrere vorgebrachte Fälle, die die Fragwürdigkeit und Absurdität dieser Aussparung belegten, galten bei entscheidenden Politikern als „nicht vermittelbar“. Wann kommt die Zeit, in der „Landesverrat“ als Provinzposse belächelt und „Kriegsverrat“ als ein Verdienst um zivile Konfliktbearbeitung ausgezeichnet wird? Für friedensbewegte Menschen bleibt sehr viel zu tun.

*Günter Knebel ist Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), Bremen; von 1974 bis 1982 war er als Zivildienst-Referent Mitglied im DFG-VK-Bundesvorstand.*

■ Weitere Infos zum Thema im Internet: [www.eak-online.de](http://www.eak-online.de) (Button: Stellungnahme)



## Zum Tode von Hugo Stößinger

*Am 15. Mai starb im Alter von 101 Jahren Hugo Stößinger in Erlangen.*

*Wolf-Dietrich Hieronymus von der DFG-VK-Gruppe Erlangen/Forchheim/Bamberg hat in einem Nachruf die wesentlichen Lebensstationen von „Friedens-Hugo“ festgehalten.*

Hugo Stößinger wurde am 25.09.1900 im baltischen Riga geboren, damals Teil des zaristischen Russland. Von 1915 bis 1917 lebte er im kaukasischen Kutaiss, wo er mit Auszeichnung Abitur machte; danach Rückkehr ins nunmehr deutsch besetzte Riga.

1919 bis 1924 Studium der Elektrotechnik an der TH Karlsruhe, Arbeit als Dipl.-Ingenieur bei Siemens von 1924 bis 1953 in Berlin, dann bis 1966 in Erlangen.

Während der Weimarer Republik Reichstagskandidatur für den „Christlich-Sozialen Volksdienst“. Engagiertes Mitglied der Bekennenden Kirche und im Bruderrat der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg und gute Kontakte zu Pfarrer Martin Niemöller, dem späteren DFG-VK-Präsidenten. Während des 2. Weltkriegs „unabkömmlich“ gestellt.

1948 Mitglied der EKD-Synode, in den 1950er Jahren Engagement in der „Gesamtdeutschen Volkspartei“ Gustav Heinemanns.

1960 Teilnahme am ersten deutschen Ostermarsch, 1961 Bundestagskandidatur auf der Liste der „Friedensunion“, 1968 Beitritt zur IdK.

Bis 1982 engagiert in der DFG-VK-Gruppe Erlangen, die er 1971 mit gegründet hatte und deren zeitweiliger Vorsitzender er war, und aktiv als Referent und Redner bei Veranstaltungen der Friedensbewegung.

1987 Verleihung des Bayerischen Friedenspreises der DFG-VK.

*Zum 100. Geburtstag von Hugo Stößinger hat die DFG-VK-Gruppe Erlangen/Forchheim/Bamberg eine Dokumentation seiner Aktivitäten zusammengestellt; wer sich ausführlicher über Stößingers Leben und Wirken informieren möchte, kann diese Dokumentation erhalten bei:*

*Michael Stelter, Telefon und Telefax 0911-7849542*